



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

gegen Empfangsbekanntnis
An
Seufert Rechtsanwälte
Residenzstr. 12
80333 München

Umweltschutz
Abfallrecht

RGU-UW 22

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47682
Telefax: 089 233-47690
Zimmer: 3061
Sachbearbeitung:
Frau Niebler
E-Mail:
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Az. 176-G/09-4

Datum
30.08.2010

Vollzug der abfall- und immissions-
schutzrechtlichen Bestimmungen;

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen
der WEBA Wertstoffhandel & - erfassung GmbH in der Detmoldstr. 14
in 80935 München

Anlagen
1 Fertigung Antragsunterlagen

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als
Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d :

I. Genehmigung:

1. Die WEBA Wertstoffhandel & - erfassung GmbH (im Folgenden „WEBA GmbH“
genannt) darf folgende Anlage errichten und betreiben:

Anlagenart:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen

Betriebseinrichtungen:

(laut anliegenden Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind):

- Bürogebäude mit Sozialräumen
- Lagerflächen im Freien für leere Container und Stellfläche für LkW- Anhänger
- Lagerflächen im Freien für gepresste Abfallballen
- Lagerflächen in der Halle für Pressballen
- Lagerflächen im Freien für befüllte, vollständig verschlossene Container
- Lagerflächen in der Halle für Container
- Lagerplatz in der Halle für Kleingebinde
- Lagerplatz für leere Container im Freigelände
- ein Rollverdichter
- Werkstatt/Schlosserei, Werkstattbüro
- Ballenpresse innerhalb der Flugdachhalle
- Shredder innerhalb der Halle
- Sammel und Lagerboxen innerhalb der Halle und auf dem Freigelände
- Fahrzeugwaage
- PkW- Stellplätze

Standort:

Teilfläche der Flurnummer 106/3 Gemarkung Milbertshofen

Betriebszeiten:

Betriebszeiten: 6:00 – 22:00 Uhr (Montag bis Freitag)
6:00 – 18:00 Uhr (Samstag)

Zulässiges Eingangsmaterial:

Für den Eingang in die Anlage sind Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können und deren Massenströme folgende Werte nicht überschreiten:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	max. Durchsatzmenge in [t/a]	Tätigkeit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	20.000	V
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1.500	V
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1.200	Z
15 01 04	Verpackungen aus Metall	1.200	V
15 01 05	Verbundverpackungen	300	V
15 01 06	Gemischte Verpackungen	12.000	Z/V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	3.000	Z
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien	120	Z
16 01 03	Altreifen	300	Z
17 01 07	Gemische aus Beton, Zie-	600	Z

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	max. Durchsatzmenge in [t/a]	Tätigkeit
	gelb, Fliesen und Keramik		
17 02 01	Holz	300	Z
17 02 03	Kunststoff	200	V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthal- ten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Fenster- und Türenholz	300	Z
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerdachbahnen, teerhaltige Isolierungen o.ä.)	100	Z
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnah- me desjenigen, das unter 17 06 03 fällt	100	Z
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die un- ter 17 08 01 fallen	100	Z
17 09 04	Gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.	1.200	Z/V
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließ- lich Materialmischungen), aus der mechanischen Be- handlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1.200	V
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	1.200	V
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	35.000	U
20 01 08	Biologisch abbaubare Kü- chen- und Kantinenabfälle	1.200	Z
20 01 10	Bekleidung	25	V

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	max. Durchsatzmenge in [t/a]	Tätigkeit
20 01 11	Textilien	25	V
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberartige Abfälle	1	Z
20 01 25	Speiseöle und -fette	50	Z
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	50	Z
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren	15	Z
20 01 35*	Gebrauchte elektrische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	50	Z
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35* fallen	50	Z
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50	Z
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	500	Z
20 01 39	Kunststoffe	250	V
20 01 40	Metalle	600	Z
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (hier: Restabfälle aus Industrie und Gewerbe mit niedrigem Organikanteil – keine Abfälle aus Haushaltungen)	600	Z/V
20 03 02	Marktabfälle	1.500	Z
20 03 03	Straßenkehricht	600	Z
20 03 07	Sperrmüll	500	Z
Abkürzungen: Z = Zwischenlagerung V = Verpressung U = Umschlag			

Anlagenkenngrößen:

Die Anlagenkapazität wird auf folgende Kenngrößen begrenzt:

Kenngröße	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
Max. Jahresdurchsatz (t/a)	686	85.300
Max. Jahresdurchsatz aller Abfälle (t/a)	85.986	
Max. Lagermenge in t	44	997
Max. Lagermenge aller Abfälle in t	1.041	

Der im Genehmigungsantrag unter Kapitel 5.2 aufgeführte Schredder darf ausschließlich zur Vernichtung von Akten, die unter die AVV-Kennung 20 01 01 fallen, verwendet werden.

2. Die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2009-31075A bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang wird erteilt:
Baum Nr. B44 – im Plan durchgekreuzt und rot markiert
3. Es werden folgende Ausnahmen und Befreiungen, sowie Abweichungen erteilt:
 - 3.1 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch die westliche Überdachung und die westliche Lagerfläche.
 - 3.2 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch die Containerabstellfläche im Osten.
 - 3.3 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten, mit 50% Überschreitung maximal möglichen GRZ von 0,6 auf 0,8
 - 3.4 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan festgesetzten Art der Nutzung als LKW-Verwertung
 - 3.5 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von § 13 des Bebauungsplans wegen der geplanten Abgrabung (Versickerungsmulde)
 - 3.6 Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 2 der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen und Vorgärten vom 18. April 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. März 1992, wegen Überschreitung der zulässigen Einfriedungshöhe von 1,50 m.
 - 3.7 Abweichung 11.1 (des Brandschutznachweises) nach Art.3 Abs.2 BayBO:
Die Halle wird abweichend von der Einstufung nach der Industriebaurichtlinie (Ind-BauRL) als eingeschossige Halle beurteilt.

- 3.8 Abweichung 11.2 von Art. 33 Abs.6 BayBO:
Der zweite Rettungsweg über anleiterbare Fenster wird zugelassen.
- 3.9 Abweichung 11.3 von § 14 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB):
Der geplanten Lagerung bzw. Abständen von zwei bzw. vier Metern zwischen den Schuttboxen und Gebäuden wird zugestimmt.

II.

Genehmigungsunterlagen und -anlagen:

1. Antrag der WEBA GmbH vom 26.10.2009 in der Fassung vom 01.07.2010
2. Allgemeine Angaben
3. Angaben zu Standort und Umgebung
4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
5. Angaben zu den Geräten
6. Auflistung gehandhabter Stoffe
7. Angabe zu Betriebszeiten
8. Angaben zum Verkehrsaufkommen
9. Angaben zum Personalbestand
10. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz (inkl. Schalltechnische Untersuchung)
11. Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. Lufthygienische Beurteilung)
12. Angaben zur Anlagensicherheit inkl. Brandschutznachweis
13. Angaben zur Störfallbetrachtung
14. Angaben über wasserwirtschaftl. Belange
15. Angaben zur Unfallverhütung, Arbeitsschutz
16. Übersichtskarte (1: 25.000) WE02/4-01a
17. Topografische Karte (1: 5.000) WE02/4-02a
18. Gesamtlageplan (1: 100) WE02/4-03a
19. Ansichten Abfall- Lager- und Behandlungshalle (1: 100) WE02/4-04a
20. Grundriss und Schnitte der Abfall- Lager- und Behandlungshalle mit Büro (1:100) WE02/4-05a
21. Lageplan Entwässerung Abfall- Lager- und Behandlungshalle (1:100) WE02/4-06a
22. Längsschnitt neu versiegelter Bereiche, Ableitung zum öffentlichen Mischwasserkanal (1:50) WE02/4-07a
23. Längsschnitt neu versiegelter Bereiche, Ableitung zur Versickerungsmulde (1:50) WE02/4-08a
24. Lageplan mit Stadtgrundkarte (1:1.000) WE02/4-09
25. Grundriss, Schnitte, Ansichten (1:100)
26. Freiflächengestaltungs- und Baumbestandplan (1:200)
27. Schnitte (1:50)
28. Bauplanmappe

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referats für Gesundheit und Umwelt versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Bescheides stehen.

III.

Nebenbestimmungen:

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Festsetzungen in dieser Genehmigung und in den darin in Bezug genommenen Genehmigungsunterlagen und -anlagen gemäß Ziffer II. des Bescheides zu betreiben.
- 1.2 Die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Jede Betriebsstörung der Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist unverzüglich dem RGU telefonisch mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.4 Den Beauftragten des RGU ist jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten. Weitergehende Betretungsrechte bleiben unberührt.
- 1.5 Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein.
- 1.6 Sämtliche in diesem Bescheid geforderten Unterlagen (Belege, Berichte, Dokumentationen und dgl.) sind den Angehörigen des RGU und dessen Beauftragten auf Verlangen im Original zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Vorlage der Unterlagen in den behördlichen Amtsräumen zu erfolgen.
Soweit Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, müssen sie jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 1.7 An der Zufahrt zur Anlage ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:
 - Bezeichnung der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten.

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

- 1.8 Die gesamte Anlage ist vor dem Zutritt von Unberechtigten zu schützen (z.B. durch vollständige Einzäunung des Geländes).

2. **Abfallrecht**

2.1 **Annahme**

- 2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Durchsatzleistung und die Lagerkapazität der An-

lage abzustimmen.

2.1.2 Gefährliche Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn hierfür ein bestätigter Entsorgungsnachweis oder eine Freistellung vorliegt und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist.

2.1.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen:

a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (ggf. in Volumeneinheiten)

b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer

c) Durchführung von organoleptischen Kontrollen

Die Daten nach Buchstaben a bis c sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

Besteht im Ergebnis der Annahmekontrolle der Verdacht, dass der angelieferte Abfall nicht den Annahmebedingungen entspricht (z.B. Fehlideklaration), ist der Abfall zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist unter Angabe des Anlieferers, der Abfallmenge und der Abfallspezifik als besonderes Vorkommnis im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.1.4 Bei Annahme, Lagerung und Umschlag der Leuchtstoffröhren ist Glasbruch zu vermeiden.

2.1.5 Eventuell mit angelieferte Gefahr- und Störstoffe sind im Zuge der Annahmekontrolle und Sichtung des Materials zu entnehmen, in geeigneter Form getrennt zu halten und einer Verwertung oder ggf. Beseitigung zuzuführen.

2.1.6 Werden bei der Kontrolle asbesthaltige Teile vorgefunden, so ist zu entscheiden, ob das angelieferte Material insgesamt als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden muss oder ob die asbesthaltigen Teile unter Vermeidung jeglicher Staubentwicklung abgetrennt werden können.

Die einschlägigen Bestimmungen der TRGS 519 und die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

2.1.7 Die Holzabfälle müssen möglichst sortenrein angenommen werden. Die Anlagenbetreiberin hat bei den Anlieferern darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Anfallstelle eine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art und Behandlung vermieden wird.

2.1.8 Es darf nur Altholz angenommen werden, das nach Art, Herkunft, Menge sowie ggf. weiterer Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle vom Anlieferer ausreichend deklariert worden ist. Für die Deklaration des Altholzes ist ein Anlieferungsschein zu verwenden, der in Umfang und Inhalt mindestens dem Anhang VI der Altholzverordnung entspricht. Die Erweiterung des Anlieferungsscheines durch die Anlagenbetreiberin ist zulässig. Die Anlieferungsscheine sind Teil des Be-

triebstagebuches.

Die Deklaration entfällt bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 kg.

- 2.1.9 Bei der Annahme von elektrischen- und elektronischen Geräten ist auf einen vorsichtigen Umgang zu achten. Vorrangig ist hier die Zuführung der Altgeräte zu einer möglichen Wiederverwendung. Potentiell funktionstüchtige Geräte müssen im Hinblick auf eine Wiederverwendung aussortiert und einem Funktionstest unterzogen werden.

2.2 Lagerung

- 2.2.1 Die Lager- und Umschlagbereiche für die Abfälle sind zu kennzeichnen.

- 2.2.2 Die Behältnisse für Gefahr- und Störstoffe sind so zu lagern und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen oder Vermischungen mit anderweitigen Abfällen sowie eine Gefährdung von Wasser, Luft und Boden sowie insbesondere des Betriebspersonals ausgeschlossen werden können. Die für die Lagerung einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzes, Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind zu beachten.

- 2.2.3 Die Lagerung von Leuchtstoffröhren hat ausschließlich in geeigneten, stoßsicheren Behältern und witterungsgeschützt (überdacht) zu erfolgen. Die Behälter müssen zum Schutz vor äußerer Gewalteinwirkung anfahrsgeschützt aufgestellt werden.

- 2.2.4 Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung unbrauchbar werden.

- 2.2.5 Auf Pkw-Stellplätzen dürfen, auch vorübergehend, keine Abfälle gelagert werden.

2.3 Abfallverwertung und -beseitigung

- 2.3.1 Die energetische bzw. stoffliche Verwertung der Abfälle darf nur in dafür geeigneten und für diese Einsatzstoffe immissionsschutzrechtlich oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassenen Anlagen erfolgen.

- 2.3.2 Bei einer stofflichen Verwertung ist gemäß § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung in den erzeugten Produkten kommen.

Eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Schadstoffbelastung, die eine nachfolgende Verwertung erschwert oder zu einer Schadstoffverteilung (Verdünnung) führt, ist unzulässig. Die Abfälle sind so umzuschlagen, zu lagern und ggf. zu behandeln, dass entsprechende Vermischungen und Verteilungen von Schadstoffen auszuschließen sind.

- 2.3.3 Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die aussortierten Störstoffe ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 2.3.4 Abfälle zur Beseitigung sind im Rahmen des bestehenden Benutzungszwanges am städtischen Heizkraftwerk München-Nord bzw. an der Deponie Nord-West anzuliefern.

Der Fa. WEBA GmbH wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des KrW-/AbfG, gleich welcher Herkunft, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.

- 2.3.5 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- 2.3.6 Die Abfälle von Beschäftigten aus Büro- und Sozialräumen unterliegen nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung als unverwertbare Abfälle (= Restmüll, AVV 20 03 01) der Anschlusspflicht an die städtische Abfallentsorgung.
- 2.3.7 Ölverunreinigte Betriebsmittel und Altöle, die bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an betriebseigenen Fahrzeugen anfallen, sind getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 2.3.8 Die Abfuhr und Entsorgung von Altöl sowie der ölhaltigen Betriebsmittel darf nur durch Unternehmen erfolgen, die über die notwendigen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Transportgenehmigung, Genehmigung zur Lagerung und Verwertung bzw. Entsorgung von Altöl) verfügen. Die Bestimmungen der Altölverordnung sind zu beachten.
- 2.3.9 Inhalte aus Koaleszenz- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern sind nach Bedarf zu entleeren. Die Abscheiderinhalte sind der GSB oder einem anderen hierfür zugelassenen Entsorgungsbetrieb zuzuführen.

2.4 **Dokumentation**

2.4.1 **Betriebsordnung**

- 2.4.1.1 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

- 2.4.1.2 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Nutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen.

2.4.1.3 Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.4.2 **Betriebshandbuch**

2.4.2.1 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, das insbesondere folgende Festlegungen enthalten muss:

- a) Festlegungen zu den Annahmekriterien und ggf. zur Outputqualität
- b) Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung (Behandlung) des Inputmaterials.
- c) Verfahren für die Abfallbehandlung. Eventuelle Merkblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten.
- d) Vorgehensweise bei der abfallspezifischen Identifikation von Schadstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen.
- e) Vorgehensweise zur Lagerung (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen).
- f) Führen des Betriebstagebuchs und der Nachweis- und Mengenstromdokumentation.

2.4.2.2 Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

2.4.2.3 Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

2.4.2.4 Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Referat für Gesundheit und Umwelt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt.

2.4.2.5 Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.4.3 **Betriebstagebuch**

2.4.3.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung vorgesehenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 43 oder § 44 KrW-/AbfG unterliegen,
- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) Register für alle als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage)

2.4.3.2 Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können.

2.4.3.3 Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

2.4.3.4 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.4.4 Jahresübersicht

2.4.4.1 Über die Daten der Ziffer 2.4.3.1 Buchstabe b, c, d, e, g und h ist jeweils eine Jahres-

übersicht zu erstellen, wobei bei den Abfällen die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden sind.

- 2.4.4.2 Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten der Buchstaben g und h sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.
- 2.4.4.3 Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Referat für Gesundheit und Umwelt unaufgefordert vorzulegen.

2.5 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

- 2.5.1 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen. Die Einarbeitung des Personals erfolgt auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.
Hinweis:
Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u. ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.
- 2.5.2 Die Betreiberin der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ zu bestellen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen die nachstehenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

IP 1 Azaleenstraße 44 (Allgemeines Wohngebiet WA)	tagsüber	47 dB(A)
IP 2 Steinkleeweg 1 (Kleinsiedlungsgebiet WS)	tagsüber	44 dB(A)
IP 3 Riesenfeldstraße 116 (Allgemeines Wohngebiet WA)	tagsüber	43 dB(A)
IP 4 Detmoldstraße 22 (Industriegebiet GI)	tagsüber	64 dB(A)
IP 5 Detmoldstraße 11 (Industriegebiet GI)	tagsüber	64 dB(A)
IP 6 Detmoldstraße 12 (Industriegebiet GI)	tagsüber	59 dB(A)
IP 7 Schätzweg 17, Bürogebäude (Gewerbegebiet GE)	tagsüber	59 dB(A)

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 3.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 3.3 Sollte der Betrieb zu Belästigungen führen, kann die Behörde nachträgliche Schallschutzmaßnahmen fordern.
- 3.4 Die im schalltechnischen Gutachten vom 13.10.2009 genannten Anlagenlaufzeiten und die genannte Anzahl der Fahrbewegungen sind einzuhalten.

- 3.5 Lärm erzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärm-
schutz- und Schwingungsisolieretechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet
werden.
- 3.6 Das unnötige Laufen lassen von Lärm erzeugenden Fahrzeugen auf dem Betriebsge-
lände ist verboten.
- 3.7 Die Geräusche der Anlage dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein (siehe
DIN 45645).
- 3.8 Nördlich der Ballenpresse ist eine Wand aus Multibloc-Steinen mit einer Höhe von
4,50 m als Schallschutz zu errichten.
- 3.9 Messungen:
Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Schallpegelmessung
einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen,
dass die Auflagen unter Nr. 3.2.1 und 3.2.2 eingehalten werden. Die Messungen und
Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm vom 26.08.1998 und bei
Vollbetrieb der Anlage durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist ein Messabschlag
von 3 dB(A) nicht zulässig. Die festgelegten Beurteilungspegel müssen ohne Messab-
schlag eingehalten werden. Der Abnahmebericht ist dem RGU unverzüglich unange-
fordert zuzusenden.
Hinweis: Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits bera-
tend tätig war, beauftragt werden.

4. **Luftreinhaltung**

- 4.1 An den Stellen, an denen Umfüllvorgänge (z. B. von Baustoffen) stattfinden, ist ein
Wasseranschluss sicherzustellen.
- 4.2 Sichtbare Staubaufwirbelungen sind mit Wasser niederzuschlagen.
- 4.3 Die Fahrwege sind sauber zu halten bzw. bei Bedarf regelmäßig zu reinigen.
- 4.4 Unnötiges Laufen lassen von LKW- und sonstigen Motoren im Leerlauf ist zu unterlas-
sen.
- 4.5 Zur Vermeidung von unnötigen Emissionen durch Abgase und Lärm sind im Betriebs-
bereich Hinweisschilder („z.B. Motor abstellen“) aufzustellen. Entsprechende Arbeitsan-
weisungen sind zu erlassen, auf deren Einhaltung ist zu achten.
- 4.6 Die organischen Abfälle sind in geruchsdichten Containern anzuliefern. Ein Umschlag
oder eine Behandlung von organischen Abfällen ist nicht zulässig.

Übelriechende Abfälle dürfen nur in geruchsdichten Behältern zur Abholung bereitge-
stellt werden.
- 4.7 Durch geeignete Maßnahmen, wie das Schließen der Hallentore, geschlossene Contai-

ner, Sauberhalten der Freiflächen und der überdachten Flächen, etc. ist die Windverfrachtung von Abfällen außerhalb des Betriebsgeländes auszuschließen.

4.8 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590, DIN 51628 oder DIN EN 14214 in der jeweiligen Fassung entsprechen.

4.9 Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

Hinweis: Die Erfüllung dieser Anforderungen wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt. Eine entsprechende Bestätigung findet sich in der Regel auf dem Motortypenschild oder in den technischen Daten, die vom Maschinenhersteller bekannt gegeben werden.

5. **Alllasten**

5.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Alllasten/Abbrüche, muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten informiert werden (Fax-Nr.: 233-47786). Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

5.2 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer 233-47793 oder Telefax-Nr. 233-47786).

5.3 Auffälliger Erdaushub ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt mitzuteilen (Fax-Nr.: 233-47786).

6. **Arbeitsschutz**

6.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften (BGV, BGR, BGI) der Berufsgenossenschaften usw. einzuhalten.

6.2 Der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung

a) zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Betrieb der Anlage und deren Nebeneinrichtungen anlagenspezifisch und aufgrund der durchzuführenden Arbeiten für die Arbeitnehmer bestehen,

b) aufgrund der ermittelten Gefährdungen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zum Betrieb der Anlage und deren Nebeneinrichtungen festzulegen und

c) die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu prüfen.

Auf die §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 7 Biostoffverordnung und die einschlägigen Technischen Regeln wird verwiesen.

- 6.3 Bei der Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten, d.h. bauliche Schutzmaßnahmen haben gegenüber persönlichen Maßnahmen immer Vorrang.
- 6.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind vom Arbeitgeber auch die Arbeitsplätze mit gefährlichen Arbeiten bzw. die gefährlichen Arbeiten (d.h. Arbeitsplätze bzw. Arbeiten mit erhöhter oder besonderer Unfallgefahr) zu ermitteln, festzulegen und die hierfür notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen sowie deren Durchführung und Einhaltung zu gewährleisten (siehe § 9 Arbeitsschutzgesetz).
- 6.5 Die Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der Forderungen der Technischen Regel Gefahrstoffe TRGS 554 „Dieselmotorenemissionen“ zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
- 6.6 Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und die Ergebnisse der Überprüfungen sind schriftlich festzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen, insbesondere wenn sich betriebliche Gegebenheiten hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes verändert haben.
- 6.7 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit angemessen zu unterrichten und zu unterweisen. Sowohl über die Durchführung als auch den Inhalt der Unterrichtung und Unterweisung sind schriftliche Nachweise zu führen.
- 6.8 Soweit erforderlich sind für die Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, zu erstellen und zugänglich zu machen (s. a. § 9 BetrSichV; § 14 GefStoffV und § 12 BioStoffV).
- 6.9 Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 6.10 Manuelle Sortiertätigkeiten auf dem Boden der Lagerhalle oder sonstiger Annahme- und Lagerflächen sind zum Schutz der Beschäftigten aus Gründen der Ergonomie, Klimatisierung und Schadstoffbelastung unzulässig. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen z.B. aus Mischfraktionen.
- 6.11 Gegen aus Zerkleinerungsmaschinen herausgeschleuderte Gegenstände müssen ge-

eignete Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer getroffen werden.

- 6.12 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.
- 6.13 Verkehrswege müssen als solche erkennbar sein und erforderlichenfalls von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen sichtbar abgegrenzt werden (z.B. mit Farbe, Bodennägeln oder ähnliches). Das gilt auch für Gehwege, wenn sie vom Fahrverkehr getrennt werden sollen.
- 6.14 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten mindestens 1m vorbeiführen.
- 6.15 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verkehrswege im Sinne der Arbeitstättenverordnung in den Gebäuden und im Freien auch im Winter sicher begehbar sind.
- 6.16 Den nicht ausschließlich im Büro beschäftigten Arbeitnehmern sind ausreichende Sanitärräume (Umkleideraum mit getrennter Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung „Schwarz“ und Straßenkleidung „Weiß“ sowie Waschaum mit einer ausreichenden Anzahl an Waschelegenheiten) zur Verfügung zu stellen.

7. Bauordnungsrecht

- 7.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

7.2 Stellplätze

Für dieses Bauvorhaben sind sechs Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich:

Die Stellplätze sind entsprechend der Darstellung im Plan Nr. 2009-31075A, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, zu schaffen. Sie sind gleichzeitig mit dem Bauvorhaben herzustellen und müssen bei Bezugsfähigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage auf Dauer vorzuhalten.

- 7.3 Die Abstandsflächen der Gebäude und Überdachungen fallen z.T. auf das Grundstück Fl.Nr. 106/13. Nach Freistellung/Entwidmung dieses Grundstücks ist die Abstandsfläche auf diesem Grundstück per Dienstbarkeit zu übernehmen oder das Grundstück ist, wie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt, neu aufzuteilen und mit dem Grundstück Fl.Nr. 106/3 zu verschmelzen. Dies ist der Lokalbaukommission nachzuweisen.

7.4 Auf dem Flurstück Nr. 106/13 befindet sich, wie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt, eine Kompensationsfläche zum Ausgleich der gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans erhöhten Versiegelung. Nach Freistellung/Entwidmung dieses Grundstücks ist diese Kompensationsfläche per Dienstbarkeit zu sichern oder das Grundstück ist, wie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt, neu aufzuteilen und mit dem Grundstück Fl.Nr. 106/3 zu verschmelzen. Dies ist der Lokalbaukommission nachzuweisen.

7.5 Die Überdachung West liegt z.T. auf dem Grundstück Fl.Nr. 106/13. Nach Freistellung/Entwidmung dieses Grundstücks ist diese per Dienstbarkeit (Überbaurecht) zu sichern oder das Grundstück ist, wie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt, neu aufzuteilen und mit dem Grundstück Fl.Nr. 106/3 zu verschmelzen. Dies ist der Lokalbaukommission nachzuweisen.

8. Naturschutz

8.1 Als Ersatz für die Fällung (siehe I.2) ist ein standortgerechter Laubbaum (der WKl. I, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25 cm) bis zur Bezugfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume. Für den Fall, dass eine ausreichende Ersatzpflanzung nicht erbracht werden kann, bleibt die Forderung einer entsprechenden Ausgleichszahlung vorbehalten.

8.2 Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen. Für den Fall, dass die Bindungen des Freiflächengestaltungsplanes nicht erfüllt werden, bleibt die Forderung einer ausreichenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung vorbehalten. Unberührt davon bleiben Festsetzungen eines genehmigten Freiflächengestaltungsplanes.

8.3 Der o.g. Baumbestand darf erst bei Durchführung des Vorhabens gefällt werden.

8.4 Der im Baumbestandsplan/Freiflächengestaltungsplan Nr. 2009-31075 A in der Fassung vom 20.04.2010 zur Erhaltung dargestellte Baumbestand darf weder beschädigt noch verändert werden.

8.5 Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind vor Abtrag des Oberbodens Zäune (Höhe mindestens 2 m, fest im Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich der Bäume ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten.

8.6 Bei der Baustelleneinrichtung (Kranbetrieb, Bauhütte, Lagerflächen, Toiletten u. a.) ist auf den Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.

8.7 Vor Oberbodenabtrag ist entsprechend dem Roteintrag im genehmigten Baumbestandsplan ein fachgerechter Wurzelvorhang zu errichten (siehe ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).

- 8.8 Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920)
- 8.9 Sind Eingriffe in die Baumkrone oder in den Wurzelbereich notwendig, so sind diese Eingriffe fachgerecht auszuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Alle Arbeiten sollten nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma ausgeführt werden. Adressen sind beim Verband für Garten-, Landschafts- u. Sportplatzbau Bayern e. V., Leharstr. 1, 82166 Gräfelfing, Tel. 829 1450, zu erfragen.
- 8.10 Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.
- 8.11 Als Verbesserung der Eingrünung werden die Neupflanzungen von 30 standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Wuchsklasse I und II, Hochstamm 4xv, mit DB, StU 20 - 25 cm, in handelsüblicher Baumschulqualität festgesetzt. Darüber hinaus enthält der Plan weitere Pflanzelemente (Bäume der WK III, Sträucher, Klettergehölze und Stauden). Die Arten und Standorte sind im Freiflächengestaltungsplan Nr. 2009-31075 A, Austauschplan in der Fassung vom 20.04.2010, verzeichnet.
- 8.12 Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Bogendächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen (§ 6 und § 4 Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München vom 08.05.1996).

9. Brandschutz

- 9.1 Die Treppenraumtüren aus dem Bürobereich sind vollwandig, dicht und selbst schließend herzustellen.
- 9.2 Zu 3.4 Brandschutz-Nachweis – Lagerung im Freien

Die brennbaren Lagerungen im Freien müssen so weit von den seitlichen Grundstücksgrenzen entfernt sein, dass mindestens 10 m Entfernung zu möglichen Gebäuden oder Freilagerbereichen auf Nachbargrundstücken sichergestellt sind. Damit ergibt sich ein Mindestabstand von 7,5 m zur Grundstücksgrenze. Diese Anforderung gilt nicht, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine gegenseitige Brandgefährdung nicht zu berücksichtigen ist (z.B. Brandwand).

- 9.3 Zu 5.1 Brandschutz-Nachweis, Rettungswege

Aus der Halle 1 ist ein Ausgang direkt ins Freie vorzusehen. Die geplante Rettungswegführung über die Halle 2 oder das Foyer für Fahrer ist nicht als sicherer Rettungsweg zu werten. Zu diesem neuen Ausgang muss ein Hauptgang führen.

- 9.4 zu 5.3 Brandschutz-Nachweis, Hauptgänge

Die Hauptgänge sind nicht nur in den Hallen, sondern auch weiterführend bis zu den nicht überdachten Hofbereichen und bis zum Ende der Freilagerbereiche zu führen.

10. Entwässerung/ Grundwasserschutz

10.1 Art der Entwässerung

10.1.1 Zu versickern sind: Niederschlagswasser von Dachflächen und Niederschlagswasser von Parkflächen und Verkehrsflächen, sofern nicht spezifisch verunreinigt. Der Versickerung in der Mulde ist ein Absetzbecken vorzuschalten.

10.1.2 Über Schlammfang und Koaleszenzabscheider ist ausschließlich der Waschplatz zu entwässern. Andere Flächen dürfen nicht an die Abscheideranlage angeschlossen werden bzw. bleiben. Die Waschtätigkeiten auf dem Waschplatz müssen so durchgeführt werden, dass keine Kohlenwasserstoffemulsionen entstehen. Dem Koaleszenzabscheider ist ein Probennahmeschacht mit einem Absturz von mindestens 16 cm nachzuschalten.

10.1.3 Andere befestigte Flächen müssen über Siebe von maximal 5 mm Maschenweite direkt an den städtischen Abwasserkanal angeschlossen werden, sofern die Flächen nicht durch Versickerung entwässert werden dürfen.

10.1.4 Abwasser der Sozialräume ist direkt an den städtischen Abwasserkanal anzuschließen.

10.1.5 Werkstatt und Schlosserei sind abwasserfrei zu gestalten. Ein Handwaschbecken ist an die häusliche Abwasserleitung anzuschließen. Ebenso dürfen die Lagerhallen und die weiteren überdachten Flächen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden.

Hinweis: erforderliche Änderungen sind im Plan WE02/4-06 durch Roteintragungen kenntlich gemacht.

10.2 Anforderungen an Lagerung und Einleitung

10.2.1 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Containern, Geräten, Teilen, etc., von denen solche Stoffe auslaufen, abtropfen oder durch Niederschlag abgewaschen werden können, untersagt.

10.2.2 Gefährliche Abfälle müssen überdacht und ohne Anschluss an Kanalnetz oder Versickerung gelagert werden.

10.2.3 Küchen- und Kantinenabfälle, Speiseöle und -Fette, Inhalte von Fruchtsaftbehältern usw. dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

10.2.4 Nur die in den Antragsunterlagen genannten Abfälle

- Verpackungen aus Papier und Pappe (AVV-Code 15 01 01)
- Verpackungen aus Kunststoff (AVV-Code 15 01 02)
- Verpackungen aus Metall (AVV-Code 15 01 04)
- Altreifen (AVV-Code 16 01 03)
- Holz (AVV-Code 17 02 01)
- Papier und Pappe/Karton (AVV-Code 20 01 01)

dürfen ohne Abdeckung oder Überdachung im Freien gelagert werden.

10.2.5 Aus den Containern im Freien dürfen keine Inhalte austreten. Dabei sind auch Effekte wie die teilweise Auflösung von gipshaltigen Materialien in Wasser zu berücksichtigen.

10.2.6 Die Grenzwerte und Anforderungen nach der Entwässerungssatzung § 16 nebst Anhang sind stets einzuhalten.

10.2.7 Wird auf dem Betriebsgelände mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff, Schmierstoffe, Diesel) im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) umgegangen, so ist dies gem. Art. 37 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, unter Angabe der Lagermenge und Wassergefährdungsklasse, anzuzeigen.

10.3 Vorherige Nutzung:

10.3.1 Wenn noch Entwässerungsanlagen aus der vorherigen Nutzung vorhanden sind, sind diese ordnungsgemäß zurückzubauen, sofern sie nicht weiter genutzt werden. Für Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die weiter verwendet werden sollen, ist die Dichtheit nachzuweisen.

10.3.2 Sofern die vorhandene Leichtflüssigkeitsabscheideranlage weiter verwendet wird, sind eine Generalinspektion und die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die Dichtheit der Anlage dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht, nachzuweisen.

11. Versorgungseinrichtungen

11.1 Die Erdgashaushaltsanschlussleitung zum Anwesen Detmoldstraße 7 befindet sich innerhalb der Baugrenze und muss vor Beginn der Bauarbeiten zu Lasten des Grundstückseigentümers umgelegt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der entsprechende Antrag findet sich unter www.swm.de.

11.2 Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der Stadtwerke München begonnen werden.

11.3 Der Baubeginn ist unter der Telefonnummer 2361-2139 mitzuteilen.

IV.

Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der Anlage nicht aufgenommen, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die unter I.2 erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Fällung nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn erfolgt ist.

V.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

VI.

Fortgeltung behördlicher Entscheidungen

Alle bezüglich der genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen Geltungsdauer unberührt und weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes verfügt ist.

VII.

Sofortige Vollziehbarkeit

Ziffer I. - V. dieses Bescheides sind sofort vollziehbar.

VIII.

Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat die WEBA GmbH zu tragen.

2. Die Gebühr beträgt 10.644,69 €.

Auslagen sind bislang in Höhe von 305,- € angefallen:

Dies ergibt vorläufige Gesamtkosten in Höhe von **10.949,69 €**.

IX.

Hinweise

1. **Beachtung von Auflagen**

Verstöße gegen die unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

Daneben kann die Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen kostenpflichtig untersagen, § 20 Abs. 1 BImSchG.

2. **Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen**

2.1 **Anzeigepflicht**

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind grundsätzlich dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, es sei denn, es wird ohnehin eine Genehmigung beantragt.

Verstöße hiergegen können gemäß § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 1 a BImSchG mit Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

2.2 **Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen**

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (= wesentliche Änderungen).

Verstöße können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,- EUR belegt werden.

Die Inbetriebnahme ungenehmigter Anlagenteile stellt eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 StGB dar, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Die Behörde kann außerdem gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig die Stilllegung und Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlagenteile anordnen.

3. Stilllegung der Anlage durch den Betreiber

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) unverzüglich vorab anzuzeigen.

Verstöße gegen diese Anzeigepflicht sind gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig und können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

4. Artenschutzrechtliche Hinweise

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen, d.h. Bäumen, Sträuchern, älterem Efeu, etc., nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutsaison vom 15.03. bis 15.07., kann aber auch außerhalb dieses Zeitraums von Bedeutung sein. Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen, denn in diesen Fällen müssen Sie Folgendes beachten:

Vermeiden Sie bitte grundsätzlich Störungen in der Brutsaison. Wenn die Durchführung einer oben genannten beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, benötigen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten (Baueinstellung, etc.) zu vermeiden, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0. Bei Fragen steht auch die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Im Falle von Maßnahmen an Gebäuden, z.B. Abbruch, Sanierung, etc. gelten oben genannte Ausführungen auch für alle Arten von Gebäudebrütern und Fledermäusen einschließlich deren regelmäßig aufgesuchten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Sind Maßnahmen beabsichtigt, die zu einer Beeinträchtigung von anderen besonders oder streng geschützten Tieren und ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können (z.B. Wechselkrötenvorkommen, Zauneidechsenvorkommen etc.), gelten ebenfalls oben genannte Ausführungen.

Bei Fragen steht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, oder der Landesbund für Vogelschutz München zur Verfügung.

5. Hinweis zur Verkehrsordnung

Die Stellplätze, die Ein- und Ausfahrt sind entsprechend den Vorschriften der GaV anzulegen.

Für die auf dem Gelände zu erwartenden Lkws sind ausreichend große Rangier- und Wendeflächen vorzusehen.

6. Hinweise des Abfallwirtschaftsbetriebes

- 6.1 Hinsichtlich des Abfallschlüssels 20 03 07 wird darauf hingewiesen, dass lediglich Gewerbesperrmüll angenommen werden darf. Hausratssperrmüll ist dem AWM zu überlassen (§ 4 Abs. 1 Hausratssperrmüll, Wertstoff- und Problemmüllsatzung).
- 6.2 Hinsichtlich des Abfallschlüssels 20 03 01 wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung sowohl gewerblicher Herkunft als auch aus privaten Haushalten nicht angenommen werden dürfen, da hier Anschluss- und Benutzungszwang an die städtischen Entsorgungsanlagen besteht (§ 3 Abs. 1 und 2 Hausmüllentsorgungssatzung sowie § 3 Abs. 1 und 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Herkunft können gelagert werden.
- 6.3 Aussortierte Störstoffe, die keiner stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können, sind als Sortierreste (AVV Nr. 19 12 12) an den städtischen Entsorgungsanlagen andienungspflichtig. Ausgenommen davon sind Abfallstoffe, die nach der Allgemeinen Abfallsatzung von einer Annahme an den städtischen Entsorgungsanlagen ausgeschlossen sind. Dies trifft insbesondere alle gefährlichen Abfälle zur thermischen Beseitigung wie Holz- und Kunststoffabfälle mit schädlichen Verunreinigungen (AVV- Nr. 17 02 04). Elektro-Schrott ist für eine Entsorgung über die städt. Entsorgungsanlagen ebenfalls nicht geeignet und ausschließlich einer Verwertung oder Beseitigung durch Fachfirmen zu überlassen.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand:

Die Fa. WEBA GmbH betreibt auf dem Anwesen Herbert-Quandt-Str. 7, 81549 München bereits eine Anlage zur Abfallverwertung und Lagerung.

Da die Kapazitäten dort nicht mehr ausreichen, beantragte die Fa. WEBA GmbH mit Schreiben vom 26.10.2009 (Eingang am 28.10.2009) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen in der Detmoldstr. 14 in 80935 München.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns für die teilweise Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Ballenpres-

se erforderlich sind, gestellt. Die Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgte mit Bescheid vom 03.08.2010.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 17.03.2010 ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Die vollständigen, prüffähigen Antragsunterlagen lagen Anfang Juni 2010 vor.

Folgende Fachdienststellen und -behörden wurden beteiligt:

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung
vom 02.06.2010 und 30.06.2010
- Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
vom 24.03.2010
- Kreisverwaltungsreferat – Verkehrsordnung
vom 21.12.2009
- Abfallwirtschaftsbetrieb München
vom 07.08.2009
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
vom 16.12.2009
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Luftreinhaltung und Lärmschutz
vom 29.01.2010 und 11.08.2010
- Referat für Gesundheit und Umwelt – fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
vom 20.11.2009
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Abfallrecht
vom 16.06.2010
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Altlasten
vom 30.12.2009
- Münchner Stadtentwässerung MSE 41
vom 22.12.2009
- Stadtwerke München, SWM Infrastruktur
vom 13.01.2010

Die Bezirksausschüsse des 11. und des 24. Stadtbezirks wurden mit Schreiben vom 26.01.2010 bzw. 15.12.2009 beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen teilten in Ihren Stellungnahmen mit, dass das Vorhaben unter den von ihnen genannten Auflagen und Bedingungen genehmigungsfähig ist.

Der Entwurf der Genehmigung wurde der Kanzlei Seufert Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Geislinger, gemäß Vollmacht vom 06.07.2010 am 19.08.2010 zur Stellungnahme übermittelt. Im Rahmen der Anhörung wurden gegen den Bescheid in der jetzigen Fassung keine Einwände erhoben.

II.

Rechtliche Würdigung

1. **Zuständigkeit**

Die Landeshauptstadt München - Referat für Gesundheit und Umwelt - ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. **Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb), sowie Nr. 8.12 Spalte 2 a) und 2 b), sowie aus Ziffer 8.15 Spalte 2 b) des Anhangs zur 4. BImSchV.

3. **Verfahrensmäßige Voraussetzungen**

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) erteilt, da die Anlage in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV genannt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

4. **Genehmigungsvoraussetzungen**

4.1 **Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.**

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen errichtet und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Sachverständigen haben in ihren Gutachten und Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das beabsichtigte Vorhaben bei Beachtung der Gutachtensbedingungen keine Bedenken bestehen.

4.2 Zu den unter Ziffer I.3 ausgesprochenen Ausnahmen und Befreiungen sowie Abweichungen wird Folgendes ausgeführt:

- zu I.3.1:
Da als Kompensation innerhalb des Bauraums eine begrünte Fläche geschaffen wird (entlang der Versickerungsmulde), werden durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt.
- Zu I.3.2
Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da die Fläche bekiest wird und dadurch wasserdurchlässig gestaltet ist.
- Zu I.3.3:
Die Befreiung berührt die Grundzüge der Planung nicht, da in den umliegenden Gewerbegebieten auch eine GRZ von 0,8 festgesetzt ist und auf der Nordseite ein begrünter Bereich als Kompensation geschaffen wird.
- Zu I.3.4:
Die beantragte Nutzung „Wertstoffrecycling“ ist in der Auswirkung mit der festgesetzten Nutzung vergleichbar, da sie auch der Ver- und Entsorgung zuzuordnen ist. Die Befreiung berührt damit nicht die Grundzüge der Planung.
- Zu I.3.5:
Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da die Versickerungsmulde gut eingegrünt ist.
- Zu I.3.6:
Die Befreiung für den bereits vorhandenen Zaun mit 2,70 m Höhe kann erteilt werden, da mit der zusätzlichen Begrünung des Zauns entlang der Detmoldstraße eine Kompensation geschaffen wird.
- Zu I.3.7:
Die beantragte Beurteilung der Halle als eingeschossige Halle, in Abweichung von der

Einstufung nach der Industriebaurichtlinie, kann gebilligt werden, da die zweigeschossige Büronutzung feuerbeständig vom Hallenbereich getrennt ist, und die Rettungswege kurz und übersichtlich sind. Zudem ist, unabhängig von der Einstufung, eine automatische Brandmeldeanlage mit Internalarmierung vorgesehen.

- Zu I.3.8:
Die Rettungswegführung kann zugelassen werden, da der Büroteil in der Fläche gering ist und die Nutzer mit Leitern der Feuerwehr gerettet werden können.
- Zu I.3.9:
Der Lagerung bzw. den Abständen kann zugestimmt werden, da die Schüttboxen mit feuerbeständigen Trennwänden umfasst sind.
Bezüglich des Abstands von 6 m zwischen dem Ballenlager im Nordwesten und der Überdachung wird durch die Brandmeldeanlage eine Brandübertragung schnell erkannt. Darüber hinaus ist die Überdachung aus nicht brennbarem Material. Die Zulassung der Abweichung erfolgt auf Grundlage des § 25 VVB.

- 4.3 Rechtsgrundlage für die in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich. Es war insbesondere zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den wichtigsten Festsetzungen wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

4.3.1 Allgemeines (Ziffer III.1.6)

Die Verpflichtung, Unterlagen den Angehörigen der Überwachungsbehörden bzw. deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

4.3.2 Annahme (III.2.1)

Durch die durchzuführenden Eingangskontrollen soll insbesondere sichergestellt werden, dass in der Anlage nur solches Material verarbeitet wird, für das die Anlage auch zugelassen ist, und Materialien aussortiert werden, die zu einer Gefährdung der Arbeitskräfte in der Anlage bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen könnten (z.B. Asbest). Konsequente Eingangskontrollen sind für die Erfüllung der Betreiberpflichten i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im täglichen Betriebsablauf unverzichtbar (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

4.3.3 Abfallverwertung und Beseitigung (III.2.3)

Die Festlegungen zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung von im Anlagenbetrieb anfallenden Abfällen (v.a. aussortierte Störstoffe) dienen der Umsetzung der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) festgelegten Grundsätze.

4.3.4 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Jahresübersicht (Ziffer III.2.4)

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes und damit zur Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG sind eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Das Betriebstagebuch und die Jahresübersicht dienen nicht nur der behördlichen Kontrolle, sondern auch der freiwilligen Selbstkontrolle der Antragstellerin und damit letztlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes (§ 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

4.3.5 Lärmschutz (III.3)

Die Immissionsrichtwertanteile basieren auf den Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, der Gebietsausweisung der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Bei der Ansiedlung mehrerer Industrie- und Gewerbebetriebe im räumlichen Zusammenhang dürfen die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht von jedem Betrieb voll ausgeschöpft werden. Im Hinblick auf die Vorbelastung durch andere Firmen im Gewerbegebiet ist ein Immissionsrichtwertsanteil (IRW-Anteil), der durch den Betrieb verursacht werden darf, ermittelt worden. Der IRW-Anteil wird für die umgebende Wohnbebauung herangezogen und berechnet sich aus den Schalleistungspegeln, die im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet festgelegt sind. Im Gewerbe- und Industriegebiet genügt ein um 6 dB(A) reduzierter Richtwert-Anteil gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1. Die o.g. Abschläge sind bei den in Auflage III.3.1 festgesetzten Immissionsrichtwerten bereits berücksichtigt.

4.3.6 Luftreinhaltung (III.4)

Die Auflagen wurden festgesetzt, um die von der Anlage ausgehenden Staub-, Abgas- und Geruchsemissionen sowie Windverfrachtungen zu minimieren. Darüber hinaus wurde die Anlagenbetreiberin verpflichtet, bestimmte Schutzvorkehrungen zu treffen (v.a. Befeuichten), um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG sicherzustellen.

4.3.7 Altlasten (III.5)

Die Auflagen dienen dazu, eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen.

4.3.8 Arbeitsschutz (III.6)

Die Auflagen unter Ziffer III.6 gehen auf Forderungen der Regierung von Oberbayern, staatliches Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt zurück und waren als Belange des Arbeitsschutzes in die Genehmigung mit aufzunehmen.

4.3.9 Naturschutz (Ziffer III.8)

Das Vorhaben genügt den in § 11 der Begründung zum B-Plan Nr. 1398a geforderten Begründungsvorschriften, insbesondere dem Flächenanteil von 20% der Grundstücksfläche. Teile der Begrünung werden auf das nördliche Nachbargrundstück (entwidmete Industrie-Bahnfläche, Fl.Nr. 106/13) ausgelagert. Die Begrünung auf dieser Fläche steht anderen fachlichen Vorgaben (insbesondere Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan) nicht entgegen.

4.3.10 Entwässerung/Grundwasserschutz (III.10)

Die Münchner Stadtentwässerung hielt die Auflagen unter Ziffer III.10 für erforderlich, um zu gewährleisten, dass keine gefährdenden Stoffe ins Abwasser bzw. Grundwasser gelangen.

5. Rechtsgrundlage der in Ziffer IV. ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von zwei Jahren ist angemessen, da der technische Fortschritt nicht über einen längeren Zeitraum abschätzbar ist.

6. Einwände der Bezirksausschüsse des 11. und 24. Stadtbezirks

6.1 Das Vorhaben entspräche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan festgesetzt ist allgemein eine Fläche für Ver- und Entsorgung, speziell für LkW-Verwertung. Die beantragte Nutzung „Wertstoffrecycling“ ist in der Auswirkung vergleichbar zur bisherigen Nutzung, zumal Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die Belastungen durch Lärm und Verkehr werden durch Auflagen geregelt, so dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Werte eingehalten werden können.

6.2 Zusätzliche Belastung durch höheres Verkehrsaufkommen

Nach Aussagen der Abteilung Verkehrsplanung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist ein Verkehrsaufkommen, wie von der Fa. WEBA GmbH beantragt, auf der Detmoldstraße unproblematisch. Der Verkehr wird nicht durch Wohngebiete geleitet, sondern über den Knoten Detmold-/ Schleißheimer Straße direkt auf das Hauptstraßennetz.

Es war zu prüfen, welche Verkehrsdichte bereits auf der Detmoldstraße gegeben ist. Im schalltechnischen Gutachten für den Bebauungsplan 1398a vom 02.08.1999 (Berichts-Nr. 42 811 / 3) werden für den Abschnitt A zwischen der Schleißheimer Straße und der Zufahrt zur Fa. Tanquid, ehemals Fa. VTG, alleine schon 107,7 Kfz/h angegeben. Im Abschnitt B zwischen der Zufahrt zum Tanklager und der Fa. Remondis, ehemals Fa. Fischer Recycling, wird eine Anzahl von 63,8 Kfz/h angegeben. Auf dem Straßenabschnitt von der Fa. Remondis bis zur Fa. Rohprog, ehemals Fa. Schindelar, kommen nochmals 96,3 Kfz/h hinzu.

Insgesamt ergibt das ein Verkehrsaufkommen von 267,8 Kfz/h und ca. 4.285 Fahrbewegungen in 16 Stunden Tagzeit. (Die Kfz-Zahlen lagen nicht für alle Firmen für das Gutachten vor, wurden aber mit einem Zuschlag zum Emissionspegel von 3 dB(A) berücksichtigt, d.h. es wird mit der doppelten Menge von Fahrbewegungen gerechnet. Hier wird der für die Fa. WEBA GmbH ungünstigere halbe Wert herangezogen.)

Auf der Detmoldstraße kommt es durch die Fa. WEBA GmbH zusätzlich zu 118 Hin- und Rückfahrten durch LKW, d.h. zu 236 Fahrbewegungen pro Tag. Die PKW-Fahrten machen 30 Fahrbewegungen pro Tag aus. Demnach sind insgesamt 266 Fahrbewegungen pro Tag zu erwarten.

Da die Zufahrten der oben genannten Firmen vor der Zufahrt Detmoldstraße 14 liegen, kommt es direkt nach der Ausfahrt der Fahrzeuge vom Betriebsgelände der Fa. WEBA GmbH zur direkten Vermischung mit dem anderen Verkehr. Er kann daher dem Betrieb im rechtlichen Sinne nicht direkt zugeordnet werden.

Der Verkehr auf der Detmoldstraße erhöht sich durch den neuen Betrieb vstl. um ca. 6 %. Der Beitrag zum Verkehrslärm ist damit nicht relevant und auch nicht wahrnehmbar. Aus diesem Grund sind entsprechend der Nr. 7.4 der TA Lärm im schalltechnischen Gutachten nur die Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände berücksichtigt.

Diese Überlegungen gelten natürlich erst recht für das anschließende Hauptstraßennetz.

6.3 Schienentransport

Da das Grundstück keinen Anschluss an eine funktionierende Gleisverbindung hat, müssten beim Schienentransport sämtliche Abfälle zuerst mit LkWs zu einer geeigneten Verladestation gebracht werden. Eine Reduzierung des LkW- Verkehrs würde damit nicht erreicht; vielmehr wären weitere Umladevorgänge mit Lärm- und Staubentwicklung erforderlich. Im Übrigen besteht keine rechtliche Handhabe, Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Schienentransport zu verpflichten.

6.4 Geruchsemissionen

In diesem Bescheid wird durch Auflagen (z.B. Lagerung in geruchsdichten Behältern) sichergestellt, dass Beeinträchtigungen für die Anwohner weitgehend auszuschließen sind. In der den Antragsunterlagen beiliegenden lufthygienischen Beurteilung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Geruchs-Zusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzschwelle der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) liegen.

6.5 Gesundheitsgefährdung

Bei den durch die Firma WEBA GmbH beantragten gefährlichen Abfällen handelt es sich überwiegend um Gegenstände, die in jedem Haushalt anzutreffen sind, wie z.B. Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Batterien oder Fensterholz, die vor Ort nicht behandelt werden. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Einstufung als „gefährlicher Abfall“ gewinnt im Wesentlichen erst für den weiteren Verwertungsweg dieser Abfälle an Bedeutung. Auf dem Gelände der Firma WEBA GmbH sollen die gefährlichen Abfälle hingegen lediglich zwischengelagert werden.

6.6 Ungezieferbefall

Durch die bereits angesprochenen Auflagen werden Abfälle so gelagert, dass ein massiver Ungezieferbefall vermieden wird. Bei der bereits bestehenden Anlage der Fa. WEBA GmbH in der Herbert-Quandt-Straße sind Probleme dieser Art ebenfalls nicht aufgetreten.

6.7 S-Bahn und politische Intentionen des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes

Wie bereits unter Punkt 6.1 erläutert wurde, handelt es sich bei dem Gelände der WEBA GmbH um eine im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zur Ver- und Entsorgung. Für die planungsrechtliche Beurteilung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können nur die derzeit geltenden Festsetzungen des für die Umgebung gültigen Bebauungsplanes 1398a herangezogen werden, nicht jedoch Forderungen oder Wünsche des Bezirksausschusses bezüglich künftiger, in ungewisser Zukunft liegender und rechtlich noch in keiner Weise verfestigter Vorstellungen.

7. **Einwände der Anwohner aus dem Bereich der Lerchenau, insbesondere vorgetragen von Herrn Reinhard Riedel, Rhododendronweg 23, 80935 München, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Over**

7.1 Überschreitung des Bauraumes im Osten (Lagerfläche für leere Container), sowie im Westen (Überdachung und befestigte Abstellfläche für volle Container)

Laut Auskunft der Lokalbaukommission ist die Überschreitung unter Würdigung der öffentlichen Belange städtebaulich vertretbar, da die Anlagen außerhalb des Bauraums entsprechend gestaltet sind und Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe angeboten werden.

7.2 Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8

Eine Überschreitung der GRZ von 0,4 auf 0,6, also um 50 %, wie von Frau Over angesprochen, ist gem. § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig. Da hier die Gesamt-GRZ 0,8 beträgt, wurde eine Befreiung erteilt. Diese ist städtebaulich vertretbar, da auch hier Kompensationsmaßnahmen (be-grünter Bereich auf der Nordseite) in unmittelbarer Nähe erfolgen.

7.3 Nutzungsänderung

Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 6.1 verwiesen.

7.4 Versickerungsmulde

Auch die Befreiung für die Versickerungsmulde ist bauplanungsrechtlich vertretbar. Entsprechende Nebenbestimmungen regeln die umweltgerechte Durchführung der Versickerung.

7.5 Hohes Verkehrsaufkommen

Da bereits in geringer Entfernung zur Straße die Zusatzbelastung rasch abnimmt und der geplante Betrieb östlich des Wohngebietes liegt, bedeutet dies, dass im Bereich der Wohnsiedlung keine relevante Änderung der Immissionsbelastung durch den Anlieferverkehr der geplanten Anlage zu erwarten ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.2 verwiesen.

7.6 Staubbelastung

Außerhalb des Betriebsgeländes der Fa. WEBA GmbH werden die Immissionsjahreswerte sowie die Immissionstageswerte nach Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.1 der TA-Luft sowohl für PM-10 als auch für Staubniederschlag sicher eingehalten. Im Wohngebiet an der Azaleenstraße ist die Zusatzbelastung durch die Abfallanlage der Fa. WEBA GmbH dabei irrelevant gegenüber der Vorbelastung. Eine relevante Zusatzbelastung wird lediglich für die unmittelbare Nachbarschaft im Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet prognostiziert. Auch hier werden die zulässigen Immissionswerte jedoch eingehalten.

7.7 Einwände aus dem Gutachten von Steger & Partner zum Lärmschutz

7.7.1 Bei der Berechnung der Immissionsrichtwert-Anteile müsse das selbe Rechenverfahren wie für den geltenden Bebauungsplan angewandt werden.

Die Fa. Bekon hat die DIN 45691 für die Berechnung der Immissionsrichtwertanteile verwendet, da der Bebauungsplan keine Vorgaben bezüglich des Berechnungsverfahrens macht.

7.7.2 Freie Schallausbreitung

Die Fa. Bekon hat bei der Berechnung der Immissionsrichtwertanteile die Boden- und Meteorologiedämpfung nicht berücksichtigt, anders als es im Gutachten zum Bebauungsplan (Kap. 5.2) geschehen ist. Dies führt zu einer konservativen Betrachtung des Beurteilungspegels durch Bekon. Die Schallschutzwand wurde in beiden Gutachten bei der Berechnung der Beurteilungspegel nicht berücksichtigt.

Die Berechnungen liegen daher auf der sicheren Seite.

7.7.3 Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände

Steger & Partner kommt selbst zu dem Schluss, dass auch bei einer Erhöhung der LKW-Fahrten auf 200 pro Tag der Gesamtbeurteilungspegel nur um 0,1 dB(A) erhöht wird.

Auch die PKW-Fahrten durch Anlieferer, die bei Bekon nicht berücksichtigt sind, werden von Steger & Partner als nicht relevant eingestuft.

7.7.4 Die von der Fa. Bekon zugrunde gelegten Beurteilungspegel seien nur korrekt, wenn die Einwirkdauer von acht Stunden nicht überschritten wird.

Bei Addition der erhöht angenommenen Pegel könnte tatsächlich eine Überschreitung der Immissionsrichtwertanteile auftreten.

Die in Tabelle 10 des Gutachtens der Fa. Bekon festgelegten Einsatzzeiten sind jedoch durch Auflage III.3.4 festgeschrieben. Falls während des Betriebes andere Einsatzzeiten notwendig werden sollten, sind diese anzuzeigen und neu zu bewerten.

Bei der Abnahmemessung sind alle Betriebsvorgänge nochmals messtechnisch zu erfassen. Auf diese Weise lässt sich die tatsächlich auftretende Zusatzbelastung durch die Fa. WEBA GmbH ermitteln. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwertanteile würden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen festgelegt.

8. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer VII. des Bescheides) stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wegen des öffentlichen Interesses als auch wegen des überwiegenden Interesses eines Beteiligten, der Fa. WEBA GmbH, am Sofortvollzug.

8.1 Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen sowie – soweit sich diese bereits übersehen lassen – auch der Erfolgsaussichten eines in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfes im Hinblick auf den konkreten Fall dar.

Fehlende Erfolgsaussichten können jedoch allein - ebenso wie das Fehlen dringlicher Interessen der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung - nie das gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderliche besondere Vollzugsinteresse begründen, ersetzen oder entbehrlich machen, sondern nur zur Folge haben, dass vorhandene, ihrer Art nach dringliche Vollzugsinteressen als schwerer wiegend anzusehen sind als das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Die Abwägung ergibt hier, dass das Interesse der Beschwerdeführer – ins Verhältnis gesetzt zu den Erfolgsaussichten einer etwaigen Klage – gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug weniger gewichtig ist.

8.1.1 Am sofortigen Vollzug des Bescheides besteht folgendes öffentliches Interesse:

8.1.1.1 Entsorgungsfunktion der WEBA GmbH

Die Fa. WEBA GmbH entsorgt überwiegend Verpackungsabfälle von Firmen aus dem Stadtgebiet und dem Landkreis München. Durch die fachgerechte Aufarbeitung der Materialien im weiteren Verlauf der Entsorgungskette können nahezu 100 % der Verpackungsabfälle einer Weiterverwertung zugeführt werden.

Diese stoffliche Verwertung dient durch die Rückführung von Wertstoffen der Schonung der Rohstoffressourcen und spart Energie, die für die Erzeugung von Primärrohstoffen aufgewendet werden muss. Die Firmentätigkeit entspricht einer zeitgemäßen Abfallpolitik, die der Rückführung von Wertstoffen in den Wirtschaftskreislauf absoluten Vorrang vor der bloßen Entsorgung durch Vernichtung einräumt, wie es auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in § 4 Abs. 1 vorschreibt.

8.1.1.2 Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen als öffentliches Interesse rechtfertigt die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Genehmigung. Die Fa. WEBA GmbH ist ein gesunder Wirtschaftsbetrieb, dessen Erhaltung auch im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt umso mehr, als die Fa. WEBA GmbH auf dem o.g. Standort ca. 27 Arbeitsplätze und weitere auf dem Standort Herbert-Quandt-Str. bietet, deren Schaffung bzw. Erhaltung gerade in der heutigen wirtschaftlichen Lage ein besonderes Anliegen ist. Eine Gefährdung des Betriebes und damit der Arbeitsplätze ist jedoch zu befürchten, wenn die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die aufschiebende Wirkung von Klagen verzögert wird.

Es ist zwar davon auszugehen, dass zum wirtschaftlichen Risiko eines Unternehmers grundsätzlich auch die Risiken gehören, die sich aus dem Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens samt Rechtsmittelverfahren und der dadurch bedingten Verzögerungen ergeben.

Es ist jedoch ein Anliegen der öffentlichen Hand, dass Risiken aus der Verfahrensgestaltung nicht zu unvermeidbaren wirtschaftlichen Belastungen führen, wenn der mit der aufschiebenden Wirkung verfolgte Rechtsschutzzweck durch die Anordnung des Sofortvollzuges nicht gefährdet erscheint.

8.1.2 Demgegenüber erscheinen die Erfolgsaussichten etwaiger Klagen gering. Sämtliche bislang gegen das Vorhaben ins Feld geführten Argumente vermögen in keiner Weise zu überzeugen. Auf die Ausführungen unter den Ziffern 6. bis 7. wird insoweit verwiesen.

8.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist jedoch auch wegen des überwiegenden Interesses eines Beteiligten, hier die Fa. WEBA GmbH, am Sofortvollzug begründet. Das private Interesse der Fa. WEBA GmbH am Sofortvollzug überwiegt das private Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen. Beim Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen kommt der Behörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des Sofortvollzuges eine schiedsrichterliche

Funktion zu.

- 8.2.1 Die Interessen eines Beteiligten überwiegen dann, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Erfolgsaussichten eines gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs gering erscheinen. Dann ist es nämlich als unbillig anzusehen, die Inanspruchnahme des Bescheides zu versagen, wenn die Klagen im Hauptsacheverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos sind, also absehbar ist, dass der mit der aufschiebenden Wirkung intendierte Zweck (Sicherung der Wirkung eines stattgebenden Urteils) nicht erreicht werden kann.
- 8.2.2 Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, für ein Projekt dieser Größe rechtzeitig zu disponieren, ist die Fa. WEBA GmbH schon jetzt wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Sie muss bereits Mietzahlungen in beträchtlicher Höhe an die Aurelis als Grundstückseigentümerin leisten. Da die Fa. WEBA GmbH aus diesen Zahlungen bis zur Ausnutzung der Genehmigung keinen Gegenwert schöpfen kann, sind diese Aufwendungen während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens eine „verlorene“ finanzielle Belastung.
Darüber hinaus ist die Fa. WEBA GmbH erhebliche Verpflichtungen, für die Bereitstellung von Kapital und für die Bestellung von Maschinen, eingegangen.
Aus unternehmerischer Sicht ist das dargelegte Verhalten der Fa. WEBA GmbH durchaus richtig, sogar notwendig. Sie konnte zwar vor Bestandskraft der Genehmigung nicht auf deren endgültige Wirksamkeit voll vertrauen, doch ist ihr in dieser Situation aufgrund der betriebswirtschaftlichen Zwänge nicht vorzuwerfen, sie habe durch Eingehung dieser Verpflichtungen leichtfertig gehandelt.
Da die Aufwendungen und Verpflichtungen der Fa. WEBA GmbH in einem wirtschaftlich durchaus üblichen und notwendigen Rahmen erfolgten, können sie als Argument zur Verstärkung ihres privaten Interesses am Sofortvollzug herangezogen werden.
- 8.2.3 Das private Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung geht auch hier daraufhin, im Falle einer für sie günstigen Entscheidung den erstrittenen Rechtsschutz tatsächlich wirksam durchsetzen zu können. Dieses Interesse ist gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Fa. WEBA GmbH als geringer anzusehen, denn selbst bei einem Obsiegen der Kläger würde durch den sofortigen Vollzug ihnen gegenüber kein schwerer Eingriff vorgenommen bzw. nichts Unabänderliches geschaffen.

Die Folge einer stattgebenden Endentscheidung wäre, dass die Firma die errichteten Anlagen zu beseitigen hätte. Diese Maßnahmen könnten durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Eine den Klägern unzumutbare Verzögerung der Beseitigung wäre also nicht zu erwarten.

Die Kläger könnten damit auch nachträglich wirksamen Rechtsschutz erreichen.

Demgegenüber ist die Existenz der Fa. WEBA GmbH gefährdet, wenn sie möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen könnte.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens bestehen aus der Genehmigungsgebühr und den erstattungsfähigen Auslagen.

Ausgehend von den Investitionskosten in Höhe von 835.000,- € war der Grundbetrag der Genehmigungsgebühr gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.1.2 auf 4.590,- € festzusetzen. Dieser Grundbetrag musste gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.3.1 für die ansonsten erforderliche Baugenehmigung um 1.759,69 €, gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.3.2 für die Prüffelder Abfallrecht, Wasserrecht, Lärmschutz und Luftreinhaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes um 4.295,- € erhöht werden. Dies ergibt eine Gesamtgebühr von 10.644,69 €.

Die bislang angefallenen erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	305,- €
---	---------

Dies ergibt einen vorläufigen Gesamtbetrag von	10.949,69 €.
---	---------------------

Den vorläufigen Gesamtbetrag in Höhe von **10.949,69 €.** bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung, die gesondert versendet wird, unter Angabe des dort genannten Kassenszeichens zu begleichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Kosten dieses Bescheides nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können. Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite der Rechnung und deren *Bezeichnung als „Gebührenbescheid“* oder dergleichen sind insoweit unbeachtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Da in Ziffer VII. dieses Bescheides die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Regelungen in Ziffer I. – V. dieses Bescheides angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage.

Auf Antrag kann der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Mack
Oberverwaltungsrat



